

scheinlich eben wegen dieses Zusammenhanges die hohe Staatsregierung seit Erklärung der ständischen Zustimmung eine Zeit von fünf Jahren hat verstreichen lassen, ohne zu Ausführung des genehmigten Gesetzes zu verschreiten. Wenn die Deputation nun noch außerdem in Erwägung ziehen mußte, daß die bereits erwähnten höchst bedeutenden Unkosten, zu deren Verwendung nicht nur der Staat, dessen Cassen dem Vernehmen nach durch Eisenbahnbaue und sonst ohnehin sehr bedeutend in Anspruch genommen worden sind, sondern auch der gesammte Handels- und Gewerbsstand des Königreichs, das Gewerbe der Landwirthschaft mit eingeschlossen, durch die Umgestaltung und theilweise neue Anschaffung der Maaße und Gewichte genöthigt werden würde, doch vielleicht zum größten Theil vergeblich angewendet sein könnten, wenn es dem höchst dankbar anzuerkennenden Bestreben der Staatsregierung gelingen sollte, in Gemäßheit des 14. Artikels des Zollvereinsungsvertrags vom 30. März 1833 in den gesammten zu dem Zollvereine gehörigen Staaten die Einführung eines gleichmäßigen Maaß- und Gewichtssystems zu verwirklichen, da wohl schwerlich das jetzt in Sachsen beabsichtigte System unbedingt und ohne alle Veränderung in den übrigen Staaten angenommen werden, mithin sodann die Nothwendigkeit einer abermaligen Umänderung der neu angeschafften Maaß- und Gewichtswerkzeuge eintreten dürfte, so vereinigte sich die Deputation einstimmig zu dem Antrage,

daß die geehrte Kammer der Einführung eines neuen Maaßsystems, mithin auch dem vorgelegten Gesetzentwurfe ihre Zustimmung so lange versagen möge, als nicht die gesammten Zollvereinsstaaten, oder wenigstens die benachbarten und namentlich das Königreich Preußen die Annahme desselben Systems beschlossen haben werden.

#### Im Nachberichte ist bemerkt:

Nachdem die unterzeichnete außerordentliche Deputation der ersten Kammer den Bericht über den Gesetzentwurf, die Einführung eines neuen Maaßsystems betreffend, am 16. Juli 1845 abgegeben hatte (Landtagsacten Beil. zur II. Abth. S. 59 flg.), erstattete auch die außerordentliche Deputation der zweiten Kammer ihren Bericht über diesen Gegenstand (Beil. zur III. Abth. S. 391 flg.) unter dem 23. September 1845, konnte aber dabei zu einer gemeinsamen Ansicht sich nicht vereinigen, indem die Majorität derselben die Annahme des Gesetzes unter den von ihr beschlossenen Modificationen und mit dem Antrage empfahl, daß über den Zeitpunkt der Einführung des Gesetzes, so wie über die immittelst vielleicht nöthig werdenden Modificationen der Maaßordnung die Zustimmung einer spätern Ständeversammlung eingeholt werde; wogegen die Minorität den Antrag stellte, die Berathung über den vorgelegten Gesetzentwurf so lange auszusetzen, bis eine Vereinigung darüber zwischen dem Königreiche Sachsen und den benachbarten Zollvereinsstaaten, namentlich dem Königreiche Preußen, stattgefunden habe, zugleich aber die Staatsregierung zu ersuchen, die Verhandlungen mit den übrigen Zollvereinsstaaten um Einführung eines gemeinsamen Maaß- und Gewichtssystems fortzusetzen, um dem 14. Artikel des Zollvertrags vom 30. März 1833 baldthunlichst Geltung zu verschaffen, welcher Antrag, so viel den ersten Punkt desselben anlangt, im Wesentlichen ganz mit dem Vorschlage der diesseitigen Deputation (S. 71 des Berichts) übereinstimmt.

Zufolge des Allerhöchsten Decrets vom 19. September 1845 (I. Abtheilung Bd. 2 S. 249) gelangte der Gesetzentwurf zuerst in der zweiten Kammer zur Berathung, und es wurde

hierbei das Gutachten der Minorität der jenseitigen Deputation, die Berathung über den Gesetzentwurf bis nach erfolgter Vereinigung mit den übrigen Zollvereinsstaaten auszusetzen, mit 35 gegen 28 Stimmen abgelehnt, der Antrag der Majorität aber, über den Zeitpunkt der Einführung des Gesetzes und über die vielleicht nöthig werdenden Modificationen der Maaßordnung die Zustimmung einer spätern Ständeversammlung einzuholen, mit 35 gegen 30 Stimmen, und der Gesetzentwurf selbst unter dieser Voraussetzung mit 42 gegen 23 Stimmen angenommen, so wie denn auch der Vorschlag der Minorität, die Staatsregierung um Fortsetzung der Verhandlungen mit den übrigen Zollvereinsstaaten wegen Einführung eines gemeinschaftlichen Maaß- und Gewichtssystems zu ersuchen, gegen eine einzige Stimme genehmigt wurde. Die über diese Verhandlungen der ersten Kammer mitgetheilten Protocolle wurden in der Sitzung vom 13. October der unterzeichneten Deputation zur anderweiten Berathung überwiesen, und es hatte dieselbe sich hierbei die Aufgabe zu stellen, zu prüfen, ob durch die in der zweiten Kammer für die Annahme des Gesetzes vorgebrachten Gründe sie sich bewogen finden könne, von ihrem frühern Gutachten abzugehen und die Zustimmung zu dem Gesetze anzurathen. Sie muß aber bekennen, daß unter allen denjenigen Momenten, welche zur Empfehlung und Vertheidigung des Gesetzentwurfs sowohl in dem Berichte der jenseitigen Deputation, als bei der Verhandlung in der Kammer hervorgehoben worden sind, ihr auch nicht ein einziges erschienen ist, welches nicht bereits in dem von ihr erstatteten Hauptberichte angeführt und berücksichtigt worden ist. Wohl aber ist nicht unerwähnt zu lassen, daß in dem Gutachten der Minorität der jenseitigen Deputation die auch in dem diesseitigen Berichte (S. 67) gedachte große Last besonders geltend gemacht worden ist, welche durch die sehr bedeutenden Unkosten für die Anschaffung der neuen Maaßwerkzeuge und die Umänderung der alten der Staatscasse, so wie den Privatpersonen auferlegt werden würde (Beilage zu der III. Abtheilung Seite 406 flg.). Und wenn auch die Königlichen Commissarien die Behauptung bestritten haben, daß diese Kosten für die Staatscasse sich auf mehrere hunderttausend Thaler belaufen dürften, so haben sie doch selbst angeführt, daß in einem Staate viel geringern Umfangs, im Großherzogthume Hessen, die Umänderung der Maaße und Gewichte auf Staatskosten einen Aufwand von 30,489 Thlr. verursacht habe (III. Abth. S. 116), und gleichergestalt zugegeben, daß mit Einführung des neuen Maaßsystems eine Umrechnung der sämmtlichen Flurbücher und Cataster werde erfolgen müssen (III. Abth. S. 120). Es läßt sich aber auch gar nicht übersehen, wie hoch die Staatsregierung selbst den Betrag dieser Kosten veranschlagt, da in dem Allerhöchsten Decrete vom 19. September die Stellung eines geeigneten Postulats für die erforderlichen Kosten wohl vorbehalten, die Summe desselben aber nicht ausgesprochen ist. Wollte man nun aber auch zur Beseitigung dieser Bedenken anführen, daß die Zustimmung zu dem Gesetzentwurfe unter dem von der zweiten Kammer gemachten Vorbehalte der Genehmigung einer künftigen Ständeversammlung rücksichtlich des Zeitpunkts der Einführung des Gesetzes um deswillen unbedenklich sei, weil einestheils es in der Hand der spätern Ständeversammlung liege, die Einführung desselben bei dagegen ihr begehenden Zweifeln anderweit zu vertagen, andertheils es dadurch möglich werde, in die Maaßordnung diejenigen Modificationen aufzunehmen, welche in Folge eines mit den übrigen Zollvereinsstaaten getroffenen Vereins nöthig werden dürften, so ist dagegen in Erwägung zu ziehen, daß unter diesen Voraussetzungen die vorläufige Annahme des Gesetzes selbst weder nothwendig noch zweckmäßig zu sein scheint, indem auf den sehr wünschenswerthen Fall einer Vereinbarung mit den übrigen Zollvereins-